

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.04.2021

Geschäftszahl

Ra 2020/18/0526

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2020/18/0527

Ra 2020/18/0528

Ra 2020/18/0529

Ra 2021/18/0094

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2020/01/0344 B 30. September 2020 RS 4

Stammrechtssatz

Eine nach den Umständen des Einzelfalles vorgenommene und vertretbare Beurteilung der Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme durch das VwG ist nicht revisibel (vgl. VwGH 4.10.2018, Ra 2018/18/0463, zur Voraussetzung des fehlenden Verschuldens nach § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG 2014 in einem Fall, in dem das VwG fallbezogen davon ausging, dass die Geltendmachung der neu hervorgekommenen Tatsachen im Verfahren möglich und zumutbar gewesen wäre).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020180526.L03